



**RECHTSANWALTSKAMMER BURGENLAND**  
7000 EISENSTADT, MARKTSTRASSE 3, TEL. 02682/704 530, FAX 02682/704 531

Herrn  
Bundesminister für Justiz  
Dr. Dieter Böhmdorfer

25 SN - 78 ME

Museumstraße 7  
1070 Wien

Eisenstadt, 12.10.2000  
Dr. T/M

Betrifft: Grundbuchsabfrage - Personenverzeichnis

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Seit langem ist es ein Anliegen der ländlichen Rechtsanwälte, Einsicht in das Personenverzeichnis zu erlangen. Diese Einsicht ist vor allem in zwei, regelmäßig vorkommenden, Bereichen von großer Bedeutung:

1. Vertragserrichtung:

Bei familiären Schenkungsverträgen, Kaufverträgen, etc. haben die Parteien selten Kenntnis über die Grundstücksnummer, vielmehr muss über ihren persönlichen Datenstand der Besitz erhoben und anhand einer Kopie des Mappenblattes oder einer DKM-Abfrage die Lage eruiert werden. Häufig wissen gerade bei kleinen landwirtschaftlichen Parzellen die Parteien nicht, ob ihr Acker im Grundbuch aus ein, zwei oder mehreren Grundstücken besteht. All dies muss durch Sichtung des gesamten, oft auf mehrere Einlagezahlen verteilten Besitzes eruiert und dem Vertrag zugrunde gelegt werden. Es bedeutet eine wesentliche Erschwernis, wenn die Parteien nach einem Erstgespräch fortgeschickt werden müssen, bei Gericht zunächst die Einlagezahlen erhoben und anschließend in einem zweiten Gespräch der Vertragsgegenstand erst konkretisiert werden kann.

## 2. Liegenschaftsexekution:

Im ländlichen Raum ist die Liegenschaftsexekution ein wesentliches Exekutionsmittel. Die überwiegende Mehrzahl der Bevölkerung wohnt im eigenen Haus und besitzt Grund. Es gehört daher zur richtig verstandenen anwaltlichen Pflicht, nach Vorliegen eines rechtskräftigen Exekutionstitels Liegenschaftseigentum zu erheben. Dies kann nach gegenwärtiger Rechtslage nur durch Rückfrage bei Gericht geschehen. Dies belastet Anwälte und Gerichte und wird überdies nicht honoriert. Zum Umfang ist festzuhalten, dass eintreibungsorientierte Kanzleien sicher häufiger Liegenschaftseigentum von Verpflichteten zu erheben haben als durchschnittlich Verlassenschaftsverfahren anfallen.

## Wertungswiderspruch:

Historisch bestanden Bedenken aus datenschutzrechtlichen Gründen gegen Einsicht in das Personenverzeichnis. Diese Einsicht war auf Notare in ihrer Eigenschaft als Gerichtskommissär beschränkt.

Heute findet die Einsicht jedoch auch bei Errichtung notarieller Verträge statt. Ferner haben mittlerweile die Dienststellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden sowie die Sozialversicherungsträger und der Hauptverband der Sozialversicherungsträger Einsichtsrecht. In der Praxis bedeutet dies, dass auch in kleinen Gemeinden Gemeindesekretäre und Angestellte diese sensiblen Daten einsehen können, eine sehr große Anzahl an Bundes- und Landesbediensteten hat dieses Recht und letztlich sogar die Krankenkassen. Gerade bei Letzteren ist überhaupt nicht einzusehen, worin die Notwendigkeit besteht, mit Ausnahme der Liegenschaftsexekution. Gerade diese ist bei den Anwälten in gleichem Maße Gegenstand täglicher Praxis.

Es ist heute sachlich nicht mehr gerechtfertigt, diese Unterscheidung zwischen den Berufsgruppen aufrecht zu erhalten und die Rechtsanwälte faktisch zu diskriminieren. Vor allem der Exekutionsbereich ist hinsichtlich der Notwendigkeit der Personenabfrage dem Verlassenschaftsbereich gleichwertig. Das Einsichtsrecht der Sozialversicherungsanstalten ist anders als durch Exekutionsgesichtspunkte überhaupt nicht zu begründen.

Auf der anderen Seite wird den Rechtsanwälten erhebliche Verantwortung aufgebürdet und Urkundskraft zugebilligt:

Im elektronischen Rechtsverkehr werden heikle Schriftstücke wie Klagen oder in Hinkunft Klagebeantwortungen mit weitreichenden Erklärungen auf rein elektronischem Weg, ohne Unterschrift übermittelt. Diese sind auf eine effiziente kanzeleiinterne Organisation angewiesen. Die Tragweite etwa eines Anerkenntnisses ist weitreichend.

Die Selbstbemessung der Grunderwerbsteuer brachte eine wesentliche Erweiterung der Verantwortung der Rechtsanwälte: Im Zuge der automatisationsunterstützten Übermittlung von Daten und Erfassungsbuch gem. §§ 13 und 14 Grunderwerbsteuergesetz gibt der Anwalt selbst die geschuldeten Grunderwerbsteuerbeträge in das EDV-System ein und sorgt für die Abfuhr der Steuer. Er ist berechtigt, über die erfolgte Selbstbemessung eine Bestätigung auszustellen, die die Unbedenklichkeitsbescheinigung ersetzt.

Vertragserrichter, die regelmäßig Bestandverträge abschließen, sind für die Vergütung dieser Verträge faktisch eigenverantwortlich. Auch diese wurden kürzlich in den Rechtsbestand eingeführt.

All dies funktioniert in der Praxis völlig klaglos und bedeutet eine wesentlich höhere Verantwortung als die Frage der berechtigten Einsicht in das Personenverzeichnis.

Die Berufung auf die erteilte Vollmacht ersetzt in sämtlichen Verfahren deren urkundlichen Nachweis. Es besteht sohin das grundsätzliche Vertrauen der Republik darin, dass Anwälte keinerlei Bevollmächtigung, die sie nicht haben, vortäuschen. Dies bedeutet ebenfalls ein hohes Maß an Glauben an die Integrität der Persönlichkeit.

Es ist also nicht einzusehen, wenn Rechtsanwälten im Bereich der Bestandverträge erhebliche Verantwortung zugedacht wird, im Bereich der Grunderwerbsteuer zurecht Vertrauen entgegengebracht wird, im ERV-Bereich sowohl Verantwortung als auch Rechte überantwortet werden, die Einsicht in ein Hilfsverzeichnis des Grundbuches, die sachlich gerechtfertigt ist verwehrt wird. Andererseits können

Gemeindesekretäre, B- und C-Beamte und sogar städtische Krankenkassen uneingeschränkt das Personenverzeichnis einsehen.

Die gefertigte Rechtsanwaltskammer Burgenland ersucht daher um entsprechende Änderung des Grundbuchsumstellungsgesetzes.

Dies könnte etwa durch Anfügung einer Ziffer 3 zu § 6 Abs 2 GUG geschehen, in der Formulierung

„3. Rechtsanwälte, in Liegenschaftsexekutionssachen und bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen für die Grundbuchsabfrage in sinngemäßer Anwendung des § 7“

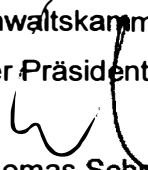
Selbstverständlich kann die jeweilige Abfrage protokolliert und die Eingabe des Aktenzeichens, etc. erforderlich gemacht werden, um Kontrolle zu ermöglichen und jeglichen Missbrauch auszuschließen. Wir ersuchen um Novellierung dieser Bestimmung zur Beseitigung einer Diskriminierung, die erst im Laufe der Novellierung des Gesetzes zu einer solchen geworden ist.

Wir verbleiben

mit dem Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung

Für die Rechtsanwaltskammer Burgenland

der Präsident:



Dr. Thomas Schreiner